Eidgenössische Technische Hochschule Zürich
Swiss Federal Institute of Technology Zurich

Departement Erdwissenschaften

Geschäftsordnung

des Departements Erdwissenschaften
der ETH Zürich

vom 17. Mai 2022

Inhaltsverzeichnis

1. Teil: Begriff und Zusammensetzung 4

Art. 1 Begriff 4

Art. 2 Zusammensetzung 4

2. Teil: Aufgaben 6

Art. 3 Allgemeine Departementsaufgaben 6

Art. 4 Mittelzuteilung 6

Art. 5 Departementseigene Einrichtungen 6

Art. 6 Stellung der Departementsangehörigen 7

3. Teil: Organe 7

1. Abschnitt: Gliederung 7

Art. 7 Organe des Departements 7

2. Abschnitt: Departementskonferenz 8

Art. 8 Aufgaben der Departementskonferenz 8

Art. 9 Zusammensetzung der Departementskonferenz 9

Art. 10 Ergänzende Sitzungsordnung 9

3. Abschnitt: Departementsausschuss 10

Art. 11 Aufgaben und Zusammensetzung 10

Art. 12 Aufgaben und Zusammensetzung der Professorenkonferenz 11

4. Abschnitt: Unterrichtskommission 12

Art. 13 Aufgaben 12

Art. 14 Zusammensetzung 12

Art. 15 Sitzungsordnung 13

5. Abschnitt: Notenkonferenz 13

Art. 16 Aufgaben und Zusammensetzung 13

6. Abschnitt: Departementsvorsteher/in und Stellvertreter/in 14

Art. 17 Aufgaben des/der Departementsvorstehers/in und der Stellvertretung 14

Art. 18 Ernennung des/der Departementsvorstehers/in und des/der Stellvertreters/in 14

7. Abschnitt: Studiendirektor/in und Stellvertreter/in 14
Art. 19 Aufgaben des/der Studiendirektors/in 14
Art. 20 Wahl des/der Studiendirektors/in 15
8. Abschnitt: Der Doktoratsausschuss 16
Art. 21 Doktoratsausschuss 16
9. Abschnitt: Das Masterkomitee 16
Art. 22 Bestand und Zusammensetzung 16
Art. 23 Aufgaben 16
10. Abschnitt: Das Gastprofessurenkomitee und das Diversity and Equality Komitee (DEC) 17
Art. 24 Bestand und Zusammensetzung 17
Art. 25 Aufgaben 17
11. Abschnitt: Die Studienberater/innen- und der/die Mobilitätsberater/in 17
Art. 26 Aufgaben und Wahl der Studienberater/innen 17
Art. 27 Aufgaben und Wahl des/der Mobilitätsberaters/in 18
12. Abschnitt: Das Medaillenkomitee für das Doktorat 18
Art. 28 Aufgaben und Wahl 18
13. Abschnitt: Der Departementsstab 18
Art. 29 Stabsstellen 18
Art. 30 Aufgaben 19

4. Teil: Raumvergabe am D-ERDW 21

Art. 31 Raumnutzung 21

5. Teil: Schlussbestimmungen 22

Art. 32 Inkrafttreten 22

Jr

Das Departement Erdwissenschaften,

gestützt auf Art. 46 Abs. 2 lit. e der Organisationsverordnung ETH Zürich (OV) vom 16. Dezember 2003[1],

gibt sich die folgende Geschäftsordnung (GO):

1. Teil: Begriff und Zusammensetzung

Art. 1 Begriff

[1] Das Departement Erdwissenschaften (D-ERDW) ist eine Unterrichts- und Forschungseinheit der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich (ETH Zürich).

[2] Es stellt die organisatorische Zusammenfassung der im Wissenschaftsbereich Erdwissenschaften tätigen Hochschulangehörigen dar.

Art. 2 Zusammensetzung

[1] Die Zusammensetzung des Departements wird von der Schulleitung festgelegt. Zurzeit setzt sich das Departement aus folgenden Einheiten zusammen:

1. **Institute:**
   a. das Geologische Institut
   b. das Institut für Geochemie und Petrologie
   c. das Institut für Geophysik
2. **Reguläre Departementsangehörige:**
   a. die dem Departement zugeteilten Professorinnen und Professoren;
   b. die weiteren Mitglieder des Lehrkörpers des Departements;
   c. die Mitglieder des akademischen Mittelbaus sowie die administrativen und technischen Mitarbeiter/innen der dem Departement zugeteilten Institute und der departementseigenen Einrichtungen;
   d. die für die Studiengänge des Departements eingeschriebenen Studierenden, Hörerinnen und Hörer.
3. **Assoziierte Einheiten**

   Schweizerischer Erdbebendienst (SED)[2]

---

[1] RSETHZ 201.021

[2] Gemäss Art. 61 Abs. 1bis lit. h OV und Vereinbarung betreffend Organisation, Aufgaben und Finanzierung des SED vom 4.10.2013)

4. Assoziierte Departementsangehörige

a. Die allgemeine Stellung der Assoziierten zum Departement ist in Art. 44 OV[3] geregelt. Ihre Rechte und Pflichten sind in Art. 9 und Art. 10 dieser Geschäftsordnung festgehalten.[4]

b. Institutionelle assoziierte Mitglieder sind:

   i. die Professor/innen des Instituts für Atmosphäre und Klima;

   ii. die Professor/innen des Paläontologischen Instituts der Universität Zürich;

   iii. ein/e vom Geographischen Institut der Universität Zürich delegierte/r Professor/in.

c. Weitere Professuren mit engen Beziehungen zum D-ERDW gemäss Art. 44 OV[5] können von der Departementskonferenz ad personam als assoziierte Departementsangehörige bestimmt werden.

d. Der/Die Departementskoordinator/in führt ein Verzeichnis der assoziierten Departementsangehörigen.

5. Titularprofessor/innen[6] und Senior Scientists

a. Verantwortungsbereiche von Titularprofessor/innen sind am Departement Erdwissenschaften einer ordentlichen Professur oder dem/der Leiter/in eines Instituts unterstellt[7].

b. Der Status titelgenannter Personen nach deren Pensionierung richtet sich nach dem Gästereglement der ETH Zürich (RSETHZ 515.2). Pensionierte Titularprofessorinnen oder Titularprofessoren haben den Status wie emeritierte Professoren/innen[8]. Pensionierte Senior Scientists gelten als pensionierte Mitarbeitende.

---

[3] RSETHZ 201.021
[4] Die Assoziierung erfolgt in der Regel für eine Dauer von drei Jahren. Sie kann erneuert werden.
[5] RSETHZ 201.021
[6] Es gelten die übergeordneten Richtlinien für Titularprofessoren RSETHZ 514.20
[7] Ziff. 5 Richtlinien des Präsidenten über die Titularprofessoren und -professorinnen an der ETH Zürich vom 24. Januar 2012 (RSETHZ 514.20)
[8] vgl. Anhang A Gästereglement der ETH Zürich (RSETHZ 515.2).

JR

2. Teil: Aufgaben

Art. 3 Allgemeine Departementsaufgaben

[1] Das Departement nimmt die ihm durch die Art. 32 - 36 OV[9] zugewiesenen Aufgaben in Planung, Lehre und Forschung wahr.

[2] Die Zuständigkeiten sind bei den entsprechenden Organen genannt.

Art. 4 Mittelzuteilung

[1] Das Departement übernimmt die interne Zuteilung der Mittel aus der Grundfinanzierung und die interne Zuteilung von Räumen.

[2] Die interne Mittelzuteilung erfolgt nach Kriterien von Last und Leistung gemäss Art. 31 Abs. 4 Organisationsverordnung und wird nach dem Prinzip der Budgetfortschreibung auf die einzelnen Professuren im Departement verteilt. Die/der Departementsvorsteher/in legt der Professorenkonferenz die einzelnen Zuteilungen einmal im Jahr im Rahmen des Rechenschaftsberichtes offen.

[3] Ergänzend werden über einen sogenannten «Teaching Pool» PA-Mittel der Grundfinanzierung umverteilt. Finanzieller Umfang und Modalitäten werden durch den Departementsausschuss festgelegt.

[4] Die Zuständigkeiten sind bei den entsprechenden Organen genannt.

Art. 5 Departementseigene Einrichtungen

[1] Das Departement verfügt über einen/eine Departementskoordinator/in.

[2] Das Departement führt einen Departementsstab.

[3] Das Departement verfügt über Werkstätten: eine mechanische Werkstatt, eine elektronische Werkstatt und über eine Schleif- und Präparationswerkstatt.

[4] Das Departement Erdwissenschaften führt die Fachgruppe Georessourcen (FGS). Die Zugehörigkeiten und Modalitäten des Betriebes der FGS werden in einer separaten Vereinbarung zwischen dem Departement Erdwissenschaften und der Fachgruppe geregelt.[10]

[5] Das Departement Erdwissenschaften beherbergt *focus*Terra[11]. Die Zugehörigkeiten und Modalitäten des Betriebs von *focus*Terra werden in einer separaten Vereinbarung zwischen dem Departement Erdwissenschaften und *focus*Terra geregelt.

---

[9] RSETHZ 201.021
[10] Geschäftsordnung der Fachgruppe Georessourcen Schweiz, 1.7.2018
[11] Seit 1.1.2020 wieder ins Departement integriert

[6] Das Departement Erdwissenschaften betreut die erdwissenschaftliche Sammlung der ETH Zürich. Die Betriebsmodalitäten werden in einem separaten Sammlungskonzept und Organisationsreglement ausgeführt[12].

[7] Dem Departement angegliedert ist das Bedretto Underground Laboratory for Geoenergy and Geoscience (BULGG). Die Betriebsmodalitäten werden durch ein Memorandum of Understanding, einen Businessplan und die BULGG Governance geregelt[13].

Art. 6 Stellung der Departementsangehörigen

[1] Alle Departementsangehörigen haben im Rahmen ihrer Zuständigkeiten an der Erfüllung der Departementsaufgaben nach Art. 3 und 4 mitzuwirken.

3. Teil: Organe

1. Abschnitt: Gliederung

Art. 7 Organe des Departements

[1] Die Organe des Departements sind:

a. Die Departementskonferenz (Art. 8 ff.);

b. Der Departementsausschuss (Art. 11);

c. Die Professorenkonferenz (Art. 12);

d. Die Unterrichtskommission (Art. 13 ff.);

e. Die Notenkonferenz (Art. 16);

f. Der/Die Departementsvorsteher/in und Stellvertreter/in (Art. 17 f.);

g. Der/Die Studiendirektor/in und Stellvertreter/in (Art. 19 f.);

h. Der Doktoratsausschuss (Art. 21);

i. Das Masterkomitee (Art. 22 f.);

j. Das Gastprofessurenkomitee und das Diversity and Equality Komitee (Art. 24 f.)

k. Die Studienberater/innen und der/die Mobilitätsberater/in (Art. 26 f.);

l. Das Medaillenkomitee für das Doktorat (Art. 28);

m. Der/Die Departementskoordinator/in, der/die Studienkoordinator/in und der Departementsstab (Art. 29 ff.).

---

[12] Sammlungskonzept und Organisationsreglement Erdwissenschaftliche Sammlungen vom 15.11.2021
[13] Die Unterlagen sind auf Anfrage bei der Departementskoordination erhältlich.

[2] Wenn nicht anderweitig geregelt[14], werden die Mitglieder der Departementsorgane für drei Jahre gewählt, einmalige Wiederwahl ist möglich.

2. Abschnitt: Departementskonferenz

Art. 8 Aufgaben der Departementskonferenz

[1] Die Departementskonferenz ist das oberste Organ des Departements.

[2] Sie wählt den/die Departementsvorsteher/in, seinen/seine/ihren/ihre Stellvertreter/in und und beantragt dem Präsidenten die Ernennung. Ebenfalls wählt sie den/die Studiendirektor/in. Wählbar sind alle ordentlichen und ausserordentlichen Professor/innen aus dem Kreis der regulären Departementsangehörigen gemäss Art. 55 Abs. 1 OV ETH Zürich[15].

[3] Sie hat namentlich die in Art. 46 Abs. 2 OV[16] genannten Aufgaben.

[4] Sie hat zusätzlich noch folgende Aufgaben:

a. sie wählt die Mitglieder der departementseigenen Kommissionen;

b. sie beschliesst über die Aufnahme von ad personam assoziierten Mitgliedern, diese verlängert sich ohne widersprechende Gründe stillschweigend über drei Perioden gemäss Art 44 Abs.3 OV. Die Assoziation erlischt mit dem Altersrücktritt;

c. sie entscheidet über die Aufnahme und Aufhebung von permanenten Gästen in die Departementskonferenz ohne Stimmrecht;

d. sie legt in Absprache mit der Studiendirektion das Curriculum der Studiengänge fest;

e. auf Antrag der Unterrichtskommissionen verabschiedet sie die studienbezogenen Reglemente zu Handen der Schulleitung;

f. sie bestätigt die Studienberater/innen für die Studiengänge, das Masterkomitee, den/die Mobilitätsberater/in sowie die Mitglieder des Medaillenkomitees für das Doktorat gemäss Vorschlag der Unterrichtskommission;

g. sie bestätigt zusätzlich zum Vorgehen gemäss Doktoratsverordnung17 die für Doktorarbeiten vorgesehenen Koexaminatoren/innen, welche nicht Professoren/innen der ETH Zürich sind18.

---

[14] Vgl. insbesondere Organisationsverordnung ETH Zürich vom 16.12.2003 (RSETHZ 201.021)
[15] RSETHZ 201.021
[16] RSETHZ 201.021
[17] Doktoratsverordnung Art. 40 Abs. 3
[18] Ausführungsbestimmungen des Rektors zur Doktoratsverordnung ETH Zürich vom 1. Januar 2022 (RSETHZ 340.311).

Jr

h. sie entscheidet auf Vorschlag des Gastprofessuren Komitees über Anträge auf Einladung von Gastprofessoren/innen[19].

[5] Die Departementskonferenz kann für einzelne ihrer Aufgaben spezielle Organe schaffen.

Art. 9 Zusammensetzung der Departementskonferenz

[1] Die Departementskonferenz setzt sich aus folgenden Departementsangehörigen zusammen:

a. den ordentlichen, ausserordentlichen und Assistenzprofessor/innen aus dem Kreis der regulären Departementsangehörigen sowie allen Titularprofessor/innen des Departements;

b. drei weitere Vertreter/innen der Mitglieder des Lehrkörpers;

c. drei Vertreter/innen des akademischen Mittelbaus;

d. vier Vertreter/innen der Studierenden[20];

e. dem/der Departementskoordinator/in, dem/der Studienkoordinator/in; dem/der Lehrspezialisten/in sowie je einem/einer Vertreter/in der weiteren administrativen und der technischen Mitarbeitenden (Sekretariate/Werkstätten).

f. allen assoziierten Professoren/innen sowie je einem/einer Vertreter/in der weiteren Mitglieder des Lehrkörpers des Instituts für Atmosphäre und Klima sowie des Paläontologischen Instituts der Universität Zürich und des Fachbereichs Geographie der Universität Zürich.

[2] Die in Abs. 1 lit. b bis d und f genannten wählbaren Vertreter/innen werden nach eigenen Wahlreglementen bestimmt. Die Gruppierungen geben die Wahlreglemente der Departementskonferenz bekannt und informieren den/die Departementsvorsteher/in und den/die Departementskoordinator/in über Rücktritte und neugewählte Vertreter/innen.

Art. 10 Ergänzende Sitzungsordnung

[1] Es gilt die Sitzungsordnung gemäss Art. 48 OV[21].

[2] Die Mitglieder der Departementskonferenz gemäss Art. 9 Abs. 1 lit. f haben Stimmrecht bei Fragen der Lehre, sonst nehmen sie an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

[3] Die Departementskonferenz ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

---

[19] Richtlinien für das Einladen von Gastprofessoren/Gastprofessorinnen, akademischen Gästen und Gastreferenten/Gastreferentinnen
[20] Das Department empfiehlt die Vertretung durch: Semestersprecher/in; BSc/MSc Vertreter (beide Ausrichtungen des BSc sollen wenn möglich vertreten sein
[21] RSETHZ 201.021

Jn

[4] Sie fasst ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Werden Sitzungen virtuell abgehalten, muss ein geeignetes System zur Stimmabgabe verwendet werden.

[5] Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

[6] Bei der Behandlung von Geschäften, welche Dienstleistungen anderer Departemente betreffen, sind die entsprechenden Mitglieder des Lehrkörpers mit beratender Stimme beizuziehen.

[7] Es wird ein Protokoll verfasst. Die Departementsangehörigen dürfen das Protokoll einsehen.

3. Abschnitt: Departementsausschuss

Art. 11 Aufgaben und Zusammensetzung

[1] Der Departementsausschuss (Ausschuss) führt die laufenden Geschäfte des Departements.

[2] Insbesondere hat er folgende Aufgaben:

a. Er bereitet die Geschäfte der Departementskonferenz und der Professorenkonferenz vor und führt deren Beschlüsse aus;

b. Er plant den kurz- und mittelfristigen Ausbau der Infrastruktur des Departements; insbesondere bewilligt er die Eingabe von Bauanträgen über 20k CHF im Meldeportal der ETH Zürich.

c. Der Departementsausschuss entscheidet nach Anhörung der ordentlichen, ausserordentlichen und Assistenz-Professuren über die Zuteilung der Mittel der Grundfinanzierung und Räume im Departement;

d. Der Departementsausschuss erarbeitet das Budget gemäss den strategischen Vorgaben des Vizepräsidenten Finanzen und Controlling;

e. Er regelt Umfang und Modalitäten des «Teaching Pools» gemäss Art. 4 Abs. 3;

f. Er bewilligt die Entfristung von administrativem technischem Personal;

g. Der Departementsausschuss macht zuhanden der Departementskonferenz Vorschläge für die Besetzung von Berufungskommissionen unter Einhaltung der ETH internen Vorgaben[22];

h. Der Departementsausschuss entscheidet über die Raumzuteilung gemäss Art. 31.

[22] Gemäss Art. 46 Abs. 2 lit. i OV und gemäss den Vorgaben für der «Wegleitung Freigabeantrag» der ETH

[3] Der Departementsausschuss setzt sich aus dem/der Departementsvorsteher/in, dessen/deren Stellvertreter/in, den Institutsvorsteher/innen sowie dem/der Studiendirektor/in zusammen. Die vorübergehende Vertretung eines/einer Institutsvorstehers/in ist ausnahmsweise möglich;

[4] Die Entscheide des Departementsausschusses gelten als angenommen, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden Ausschussmitglieder zustimmen;

[5] Der/die Departementskoordinator/in und der/die Departmentscontroller/in nehmen an den Sitzungen des Ausschusses mit beratender Funktion teil. Der/die Departementskoordinator/in verfasst ein Protokoll. Die Ausschussmitglieder dürfen das Protokoll einsehen.

[6] Der Departementsausschuss informiert die betroffenen Departementsangehörigen oder Organe über seine Entscheide;

Art. 12 Aufgaben und Zusammensetzung der Professorenkonferenz

[1] Die Professorenkonferenz hat gestützt auf Art. 49 Abs. 1 Organisationsverordnung namentlich folgende Aufgaben:

a. sie beantragt die Ernennung von Assistenzprofessoren/Assistenzprofessorinnen zu ausserordentlichen oder ordentlichen Professoren/innen gemäss den Richtlinien des Präsidenten[23]

b. sie kann die Beförderung von ausserordentlichen zu ordentlichen Professoren/innen beantragen;

c. sie äussert sich zur Beförderung von ausserordentlichen zu ordentlichen Professoren/innen, welche der Präsident/die Präsidentin von sich aus in Aussicht nimmt;

d. sie stellt Antrag auf Verleihung des Professorentitels;

e. sie prüft Habilitationsgesuche und stellt Antrag auf Erteilung der Venia Legendi;

f. sie stellt Anträge auf Verleihung des Ehrendoktorats gemäss Doktoratsverordnung ETH Zürich[24] und auf Ernennung zum Ehrenrat/zur Ehrenrätin (Honorary Councillor)[25];

g. sie plant die Besetzung von Professuren und bereitet deren Ausschreibungen zuhanden der Departementskonferenz vor. Die Umsetzung obliegt dem Ausschuss.

h. sie nimmt Stellung zur internen Mittelzuteilung des Departements.

---

[23] Richtlinien des Präsidenten über das Assistenzprofessurensystem an der ETH Zürich vom 1. Februar 2015 (RSETHZ 510.21)
[24] Art. 55 Doktoratsverordnung ETH Zürich vom 23. November 2021 (RSETHZ 340.31; SR **414.133.1**)
[25] Weisung des Rektorats vom 1. April 2009 «Verleihung des Titels einer Ehrenrätin oder eines Ehrenrates der ETH Zürich»

JR

[2] Die Konferenz setzt sich zusammen aus den ordentlichen, ausserordentlichen und Assistenz-Professoren/innen aus dem Kreis der regulären Departementsangehörigen sowie allen Titularprofessoren/innen des Departements.

[3] Die Konferenztermine richten sich nach den zu behandelnden Geschäften; in der Regel finden die Konferenzen direkt im Anschluss an die Departementskonferenz statt. Die Professorenkonferenz ist bei Anwesenheit der Hälfte ihrer Mitglieder beschlussfähig.

[4] Die Professorenkonferenz kann nur gültig verhandeln, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.

[5] Bei Geschäften, die einen beruflichen Rang betreffen, den ein Mitglied der Konferenz selbst noch nicht erreicht hat, tritt das Mitglied in den Ausstand.

[6] Die Konferenz wird von dem/der Departementsvorsteher/in geleitet.

[7] Es wird ein Protokoll verfasst. Die Mitglieder der Professorenkonferenz dürfen das Protokoll einsehen.

4. Abschnitt: Unterrichtskommission

Art. 13 Aufgaben

[1] Die Unterrichtskommission nimmt regelmässig zum Studienbetrieb Stellung und beantragt bei der Departementskonferenz notwendige Änderungen an studienbezogenen Reglementen.

[2] Sie berät in Angelegenheiten der Bachelor- und Masterprogramme, der universitären Weiterbildung und des Doktoratsstudiums und bringt die Ergebnisse zur Information und Genehmigung in die Departementskonferenz ein.

[3] Sie schlägt der Departementskonferenz das Masterkomitee, den/die Mobilitätsberater/in sowie die Mitglieder des Medaillenkomitees für das Doktorat zur Bestätigung vor.

[4] Sie entscheidet über die Anträge für Exkursionen und legt das Jahresprogramm für Exkursionen in Zusammenarbeit mit dem/der Exkursionsverantworlichen des Departementes fest.

Art. 14 Zusammensetzung

[1] Die Unterrichtskommission setzt sich zusammen aus:

a. dem/der Studiendirektor/in und drei weiteren Vertretern der Professoren/Professorinnen;

b. vier Vertretern des akademischen Mittelbaus

c. vier Vertretern der Studierenden[26];

[26] In der Regel die drei Jahrgangssprecher/innen des BSc sowie ein/e weitere/r Student/in aus BSc oder MSc

d. dem/der Studienkoordinator/in für die Geschäftsführung und dem/der Lehrspezialisten/in (beide mit beratender Stimme);

[2] Die Studienberater/innen (Art. 26) der Institute des Departements Erdwissenschaften, die/der Mobilitätsberater/in, der/die Studienberater/in der Vertiefungsrichtung Atmosphäre und Klima (Departement Umweltsystemwissenschaften), der/die Vertreter/in des Paläontologischen Instituts der Universität Zürich, und ein Vertreter des Fachbereichs Geographie der Universität Zürich nehmen mit beratender Stimme teil.

[3] Die Wahl der Vertretungen gemäss Abs. 1 erfolgt nach gruppeneigenen Verfahren.

[4] Die Unterrichtskommission zieht bei der Behandlung von Änderungen an studienbezogenen Reglementen, welche Dienstleistungen anderer Departemente betreffen, die entsprechenden Mitglieder des Lehrkörpers mit beratender Stimme bei.

Art. 15 Sitzungsordnung

[1] Die Unterrichtskommission tritt mindestens einmal pro Semester zusammen.

[2] Die Unterrichtskommission fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder.

[3] Der/Die Vorsitzende der jeweiligen Unterrichtskommission kann Gäste einladen.

[4] Es wird ein Protokoll verfasst. Die Departementsangehörigen dürfen das Protokoll einsehen.

5. Abschnitt: Notenkonferenz

Art. 16 Aufgaben und Zusammensetzung

[1] Die Aufgaben und Zusammensetzung der Notenkonferenz richten sich nach Art. 19 Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich[27] und den diesbezüglichen Ausführungsbestimmungen des Rektors[28]. Insbesondere:

a. wird die Notenkonferenz vom/von der Studiendirektor/in geleitet;

b. sind alle Examinatoren/innen der jeweiligen Prüfungssession Mitglieder;

c. nimmt in der Regel ein/e Vertreter/in der Studierenden mit Beobachterstatus an der Sitzung teil.

[2] Die Notenkonferenz behandelt namentlich die Ergebnisse:

a. der Bachelor-Basisprüfungen;

---

[27] Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich (RSETHZ 322.021; SR **414.135.1**)

[28] Ausführungsbestimmungen des Rektors zur Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich vom 30. Januar 2013 (zu Art. 19) zu finden unter: www.weisungen.ethz.ch.

JR

b. der Prüfungsblöcke Bachelor

und beschliesst darüber. Darüber wird ein Protokoll geführt. Die Mitglieder der Notenkonferenz dürfen das Protokoll einsehen, wobei die studentischen Vertreter nur zur Einsicht in die Protokolle der von ihnen beobachteten Sitzungen berechtigt sind.

6. Abschnitt: Departementsvorsteher/in und Stellvertreter/in

Art. 17 Aufgaben des/der Departementsvorstehers/in und der Stellvertretung

[1] Die Aufgaben des/der Departementsvorstehers/in und der Stellvertretung sind in Art. 56 OV[29] geregelt.

[2] Er/Sie beruft die Departementskonferenz, die Professorenkonferenz und die Sitzungen des Departementsausschusses ein, führt ihren Vorsitz und sorgt für den Vollzug ihrer Beschlüsse.

[3] Der/Die Departementsvorsteher/in kann bestimmte Aufgaben dem/der Stellvertreter/in, dem/der Departementskoordinator/in sowie dem/der Studiendirektor/in übertragen.

[4] Dem/Der Departementsvorsteher/in sind der/die Departementskoordinator/in und der/die Departementscontroller/in unterstellt.

[5] Der/die Departementsvorsteher/in darf die/den Vorsitzende/n der Prüfungskommission[30] aus der Reihe der ordentlichen, ausserordentlichen und Assistenzprofessoren des Departements Erdwissenschaften bestimmen.

Art. 18 Ernennung des/der Departementsvorstehers/in und des/der Stellvertreters/in

[1] Die Ernennung des/der Departementsvorstehers/in und des/der Stellvertreters/in ist in Art. 55 OV[31] geregelt.

[2] Der/Die Departementsvorsteher/in kann nicht gleichzeitig das Amt eines/einer Institutsvorstehers/in bekleiden.

7. Abschnitt: Studiendirektor/in und Stellvertreter/in

Art. 19 Aufgaben des/der Studiendirektors/in

Neben seinen/ihren ordentlichen Aufgaben nimmt der/die Studiendirektor/in namentlich folgende Aufgaben wahr[32]:

---

[29] RSETHZ 201.021
[30] Art. 40 Abs. 2 Doktoratsverordnung ETH Zürich vom 23. November 2021 (RSETHZ 340.131; SR **414.133.1**).
[31] RSETHZ 201.021
[32] gemäss Art. 57 Abs. 2 OV; Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich (RSETHZ 322.012; SR **414.135.1**), Zulassungsverordnung ETH Zürich (RSETHZ 310.5; SR **414.131.52**), Studienreglementen, Disziplinarordnung ETH Zürich (RSETHZ 361.1; SR **414.138.1**), Weisungen des Rektorats usw. Siehe auch «Leitfaden für Studiendirektorinnen und Studiendirektoren (April 2018)» (Link)

Jn

a. Er/Sie ist für die Bachelor-, Master- und Lehrdiplomstudiengänge des Departementes verantwortlich;

b. Er/Sie führt den Vorsitz der Notenkonferenz, der Unterrichtskommission, des Masterkomitees und den Doktoratsausschuss;

c. Er/Sie nimmt an der Studienkonferenz teil;

d. Er/Sie delegiert

   i. Aufgaben im Bereich der fachlichen Studienberatung an die Studienberater/innen weiter.

   ii. die Qualitätssicherung und Anrechnung der an Gasthochschulen erbrachten Studienleistungen an den/die Mobilitätsberater/in

   iii. die Verantwortung für die IDEA-league Joint Masterstudiengänge und Specialised Master in Atmospheric and Climate Science an die fachlich verantwortliche Professur.

e. Ihm/Ihr sind der/die Studienkoordinator/in, das Studiensekretariat und der/die Lehrspezialist/in unterstellt;

f. Er/Sie stellt bei Gesuchen um Anrechnung bereits erbrachter Studienleistungen den Antrag auf Anrechnung der jeweiligen Studienleistungen z.H. des/der Rektors/in aus;

g. Er/Sie führt den Teilbereich «Lehre» des Stabes, namentlich den/die Studienkoordinator/in, die Mitarbeitenden des Studiensekretariates und den/die Lehrspezialisten/in;

h. Der/Die Studiendirektor/in designiert eine adäquate Stellvertretung im Falle ihrer/seiner Abwesenheit.

Art. 20 Wahl des/der Studiendirektors/in

[1] Die Wahl des/der Studiendirektors/in ist in Art. 57 OV[33] geregelt.

[2] Die Departementskonferenz wählt den/die Studiendirektor/in aus den ordentlichen und ausserordentlichen Professoren/Professorinnen der regulären Departementsangehörigen gemäss Art. 8 Abs. 2.

[3] Der/Die Studiendirektor/in übt sein/ihr Amt in der Regel für zwei Amtsperioden aus. Weitere Wiederwahl ist möglich.

[33] RSETHZ 201.021

8. Abschnitt: Der Doktoratsausschuss

Art. 21 Doktoratsausschuss

[1] Der Doktoratsausschuss nimmt die in der Doktoratsverordnung ETH Zürich[34] definierten Aufgaben wahr.

[2] Des Weiteren beantragt er der Departmentskonferenz die endgültige Zusammensetzung der Prüfungskommissionen zur Genehmigung.

[3] Der Doktoratsausschuss besteht aus dem/der Studiendirektor/in und je einem/r ordentlichen, ausserordentlichen oder Assistenzprofessor/in der beiden Institute, denen der/die Studiendirektor/in nicht angehört.

[4] Die Wahl der Mitglieder erfolgt durch die Departementskonferenz gemäss Art. 4 Doktoratsverordnung ETH Zürich.

9. Abschnitt: Das Masterkomitee

Art. 22 Bestand und Zusammensetzung

[1] Das Masterkomitee setzt sich aus dem/der Studiendirektor/in, dem/der Studienkoordinator/in sowie den Studienberater/innen (Art. 26) zusammen. Es wird von der Departementskonferenz gewählt.

Art. 23 Aufgaben

[1] Das Masterkomitee ist für die Qualitätssicherung bei Anpassungen des Curriculums von Studiengängen verantwortlich und legt der Unterrichtskommission seine Vorschläge zur Diskussion und Freigabe für den Entscheid in der Departementskonferenz vor.

[2] Das reduzierte Masterkomitee (d.h. die Studienberater/innen der entsprechenden Vertiefungsrichtungen (Major) und der/die Studiendirektor/in) wirken als Zulassungsausschuss des MSc in Erdwissenschaften (Weisung Zulassung zum Master-Studium; Art. 24). Andere Studiengänge des D-ERDW verfügen über einen eigenen Zulassungsausschuss gemäss den jeweiligen Vorgaben.[35]

[3] Das Masterkomitee schlägt Studierende für Auszeichnungen der ETH zuhanden des Departementsvorstehers vor. Der Departementsvorsteher stellt anschliessend dem/der Rektor/-in den Antrag auf Verleihung der Auszeichnungen[36].

[4] Weitere Aufgaben des Masterkomitees werden durch den/die Studiendirektor/in bestimmt.

[5] Entscheide werden mit einfacher Mehrheit gefällt.

---

[34] SR **414.133.1**

[35] Weisung des Rektorats «Zulassung zum Masterstudium» vom 1. November (Weisungssammlung des Rektorats (Link))

[36] Z.B. Weisung des Rektorats »Auszeichnung von Master-Arbeiten mit der Medaille der ETH Zürich» vom 1. Januar 2009» (Weisungssammlung des Rektorats).

10. Abschnitt: Das Gastprofessurenkomitee und das Diversity and Equality Komitee (DEC)

Art. 24 Bestand und Zusammensetzung

[1] Das Gastprofessurenkomitee setzt sich aus drei Professor/innen und einer/m Vertreter/in des Diversity and Equality Committees (DEC) des Departements Erdwissenschaften zusammen. Eine/r der drei Professor/innen übernimmt den Vorsitz des Gastprofessurenkomitees.

[2] Das DEC setzt sich aus vier Professor/innen und einer/m Vertreter/in des Mittelbaus und einer/m Vertreter/in der Studentenschaft des Departements zusammen. Ein/e Professor/in des Departementes hat den Vorsitz des DEC.

[3] Die Mitglieder beider Komitees werden der Departementskonferenz vorgeschlagen und von ihr gewählt.

Art. 25 Aufgaben

[1] Das Gastprofessurenkomitee prüft die Qualifikation von Bewerberinnen und Bewerbern darauf, ob sie für eine Gastprofessur am Departement zugelassen werden können.[37]

[2] Die Aufgabe des DEC Vertreters im Gastprofessurenkommittee ist es, geeignete Kandidatinnen für ein «DEC Fellowship» auszuwählen und damit eine grössere Diversität bei der Auswahl der Gastprofessuren zu gewährleisten.[38]

[3] Im Rahmen des verfügbaren Budgets legt das Gastprofessurenkomitee der Departementskonferenz eine Empfehlung über das Einladen von departementsübergreifenden («distinguished») Gastprofessor/innen oder eine Empfehlung zur Vergabe von DEC Fellowships zur Abstimmung vor.

11. Abschnitt: Die Studienberater/innen- und der/die Mobilitätsberater/in

Art. 26 Aufgaben und Wahl der Studienberater/innen

[1] Die Studienberater/innen beraten die Studierenden des Bachelorstudienganges und der Masterstudiengänge in fachlichen Fragen.

[2] Studienberater/innen werden für jede Vertiefung (Major) sowie für die weiteren Studiengänge von den jeweils federführenden Instituten zuhanden der Unterrichtskommission zur Wahl vorgeschlagen.

---

[37] Gemäss Richtlinien für das Einladen von Gastprofessoren/Gastprofessorinnen, akademischen Gästen und Gastreferenten/Gastreferentinnen der ETH Zürich vom 5. Juli 2006 (RSETHZ 515.1)
[38] Richtlinien über die Vergabe von DEC Fellowships und Einladung von «distinguished» Gastprofessuren am Departement Erdwissenschaften

JR

Art. 27 Aufgaben und Wahl des/der Mobilitätsberaters/in

[1] Der/die Mobilitätsberater/in berät die Studierenden des Departementes in Fragen der Mobilität (Austauschstudium) und erarbeitet mit ihnen im Voraus ein Studienprogramm inkl. der anrechenbaren Studienleistungen.

[2] Der/Die Mobilitätsberater/in gibt in fachlicher Hinsicht zum Thema Mobilität auch Auskünfte an Studieninteressierte und bearbeitet externe Mobilitätsanfragen.

[3] Der/die Mobilitätsberater/in wird von der Unterrichtskommission vorgeschlagen und von der Departementskonferenz gewählt.

[4] Er/Sie prüft in Konsultation mit der Unterrichtskommission die vertraglichen Vereinbarungen mit Partnerhochschulen auf Aktualität zuhanden der Mobilitätsstelle.

12. Abschnitt: Das Medaillenkomitee für das Doktorat

Art. 28 Aufgaben und Wahl

[1] Das Medaillenkomitee für das Doktorat schlägt Doktorierende für eine Auszeichnung ihrer Doktorarbeit mit der Medaille der ETH Zürich zuhanden des/der Departementsvorstehers/in vor. Der/Die Departementsvorsteher/in stellt anschliessend dem Rektor/der Rektorin den Antrag auf Verleihung der Medaillen[39].

[2] Die Modalitäten werden vom Medaillenkomitee für das Doktorat schriftlich festgelegt.

[3] Die drei Mitglieder des Medaillenkomitees für das Doktorat werden von der Unterrichtskommission vorgeschlagen und von der Departementskonferenz gewählt. Jedes Institut ist im Komitee vertreten.

13. Abschnitt: Der Departementsstab

Art. 29 Stabsstellen

[1] Das Departement führt die folgenden Stabsstellen:

a. Departementskoordination; Departementscontrolling (ggf. in Personalunion)

b. Departementsadministration;

c. Studienkoordination;

d. Studiensekretariat mit Doktoratsadministration;

e. Lehrspezialist/in;

[39] Weisung des Rektorats «Auszeichnung von Doktorarbeiten mit der Medaille der ETH Zürich» vom 1. Januar 2008 (Link)

f. Public Relations (PR) und Marketing;

g. Web Koordination

h. Informatiksupportleitung (ISL) und Information Security Officer (ISO)

[2] Dem/Der Departementskoordinator/in obliegt die operative und personelle Leitung folgender Stabsstellen (lit. b, f, g, h): Departementsadministrator/in, PR und Marketingverantwortliche/n, Webkoordinator/in sowie den/die ISL und ISO. Der/die Departementskoordinator/in selbst ist dem/der Departementsvorsteher/in unterstellt[40].

[3] Der Teilbereich «Lehre» des Stabes, namentlich Studienkoordinator/in, Mitarbeitende des Studiensekretariates und der/die Lehrspezialist/in sind der/dem Studiendirektor/in unterstellt.

[4] Die Koordinator/innen und die Stabsmitarbeitenden werden nicht durch Wahl bestimmt, sondern für diese Funktion als Mitarbeiter/in angestellt.

Art. 30 Aufgaben

Der Departementsstab hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Die Geschäftsführung der Departements- und Professorenkonferenz, des Ausschusses sowie der Unterrichtskommission und der Notenkonferenz, inklusive der Abwicklung der resultierenden akademischen Geschäfte
- Unterstützung insbesondere des Departementsvorstehers und des Departementsausschusses bei der strategischen (Finanz-) Planung und aller Amtsgeschäfte inkl. Steuerung und Überwachung der Mittelzuteilung des Departements und Verwaltung der departementseigenen Mittel und Ressourcen und aller Reserven
- Unterstützung des/der Studiendirektors/in in seinen/ihren Amtsgeschäften, der Unterrichtsevaluation und bei der Weiterentwicklung der Studiengänge
- Verwaltung der Geschäfte mit anderen Bereichen der ETH, insbes. Schulleitungsstäbe und Immobilien
- Koordination der Lehraufträge und Stundenpläne sowie Lehrsupport für Dozierende
- Beratung von Studierenden und Dozierenden. Administration von Bachelor- und Masterstudiengängen
- Administration des Doktoratsstudiums
- PR und Marketing mit Fokus auf Studieninteressierte und Studierende und Organisation departementsinterner Veranstaltungen

[40] Art. 56 Abs. 4 lit. a i.V. mit Art. 36 Abs. 1 OV (RSETHZ 201.021)

- Unterhalt und Weiterentwicklung der departementalen Websites, des Intranets und der Webapplikationen inkl. Beratung der Institute, Professuren und departementalen Einrichtungen bei technischen Fragen
- Verantwortung für die IT Strukturen am Departement und Schnittstelle zu den zentralen Informatikdiensten und ETH weiten IT Projekten

Jn

4. Teil: Raumvergabe am D-ERDW

Art. 31 Raumnutzung

[1] Der Departementsausschuss entscheidet über die Raumzuteilung.

[2] Büroraum wird grundsätzlich proportional zur Anzahl angestellter Mitarbeiter/innen, Laborraum nach Nutzungsintensität und nachgewiesenem Bedarf zugeteilt. Lagerraum wird fair verteilt, ist der vorhandene Raum nicht ausreichend, muss in Abhängigkeit der Nutzungsintensität ausgelagert werden (HEZ (Hönggerberg), ZLB (Lager Zääjüten), Regensdorf)).

[3] Grundsätzlich werden neue berufene Professuren in den Räumlichkeiten der emeritierten Professur untergebracht.

[4] Die Institute sind für die Unterbringung von Assistenzprofessuren (APnTT; SNF; ERC) zuständig. Ist der Antritt am Stichtag der Raumevaluation bekannt, kann die Fläche bereits berücksichtigt werden.

5. Teil: Schlussbestimmungen

Art. 32 Inkrafttreten

[1] Diese Geschäftsordnung tritt am 1. April 2023 in Kraft. Sie ersetzt die Geschäftsordnung des Departements Erdwissenschaften vom 5. Oktober 2015.

[2] Diese Geschäftsordnung wurde von der Departementskonferenz des D-ERDW am 17. Mai 2022 genehmigt.

Datum:
17. März 2023

Der Vorsteher des Departements Erdwissenschaften

(Prof. Dr. Johan Robertsson)

Genehmigt am:

29.3.2023

Der Präsident der ETH Zürich:

(Prof. Dr. Joël Mesot)